

Richtlinien zur Kulturförderung in Minden

Vorbemerkung

Die Stadt Minden erkennt die Leistungen freier Mindener Initiativen an und unterstützt diese freie Kulturarbeit durch finanzielle Mittel nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes.

Seit 2019 werden weitere Fördermittel für Kulturangebote in Minden zur Verfügung gestellt, die auch von städtischen oder stadtnahen Kulturinstitutionen selbst beantragt werden können.

Die Verwendung der auf der Internetseite der Stadt Minden zur Verfügung stehenden Vordrucke für Antrag, Mittelabruf und Verwendungsnachweis wird empfohlen.

1 Gegenstand der Förderung / Fördervoraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden öffentliche Kulturveranstaltungen und Projekte, die einer Beurteilung unter künstlerischen oder wissenschaftlichen Gesichtspunkten zugänglich sind.
- 1.2 Die Zusammenarbeit mit städtischen oder stadtnahen Institutionen schließt eine Förderung grundsätzlich nicht aus.
- 1.3 Gefördert werden insbesondere Projekte,
 - die sich durch inhaltliche, konzeptionelle oder methodische Innovation auszeichnen,
 - die mit Partnern durchgeführt werden oder Vernetzungen initiieren,
 - die sich mit der kulturellen, historischen, geographischen Situation Mindens auseinandersetzen und/oder zum Profil der Stadt beitragen,
 - die der Schwerpunktsetzung des Kulturkonzeptes entsprechen, zum Beispiel:
 - wenn sie Teilhabebarrieren abbauen,
 - wenn sie stadtteilorientiert und experimentell angelegt sind und/ oder
 - die Öffnung in den digitalen Raum berücksichtigen,
 - die im Bereich der bildenden Kunst angesiedelt sind und / oder
 - die nachhaltig sind und Modellcharakter haben.
- 1.4 Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, werden nicht gefördert.

2 Antragsberechtigung

- 2.1 Antrags- und empfangsberechtigt sind freie Kulturschaffende und kulturelle Institutionen (freie Gruppen, Vereine und Verbände etc.). Liegt keine konkrete Organisationsstruktur vor, hat jemand aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Minden zu übernehmen.
- 2.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

3 Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Finanzielle Hilfe ist nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben möglich; Investitionen werden nicht gefördert.
- 3.2 Berechtigte nach 2.1 haben eigene Leistungen in Geld oder Geldwert zu erbringen; Eigenleistungen – z.B. erbrachte Arbeit oder Investitionen – können anerkannt werden. Im Übrigen müssen Eigenmittel, Mittel von dritter Seite und beantragte städtische Hilfe in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Soweit üblicherweise eine Förderung durch Dritte, etwa durch Spenden oder Sponsoring, stattfindet, wird vorausgesetzt, dass diese Mittel in Anspruch genommen bzw. eingeplant werden.

4 Förderverfahren

- 4.1 Die städtischen Hilfen (Zuschüsse / Ausfallbürgschaften) werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der entweder zum 28.02. (1. Förderrunde) oder zum 31.08. (2. Förderrunde) eines jeden Jahres beim Bürgermeister der Stadt Minden, Kulturbüro, einzureichen ist. Anträge auf Förderungen nach 4.3, 1. Alt. können jederzeit gestellt werden.
- 4.2 Der Antrag muss
- die Anerkennung der in diesen Richtlinien begründeten Pflichten der Zuschuss- / Bürgschaftsnehmenden,
 - eine ausführliche Beschreibung des Projektes,
 - einen nach Einzelpositionen soweit wie möglich aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtkosten und –einnahmen des Projektes und
 - die beantragte Fördersumme enthalten.
- 4.3 Über Förderanträge entscheidet
- das Kulturbüro in eigener Verantwortung über einen Förderbetrag in Höhe von 10 % der nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung stehenden Fördermittel, insbesondere für unterjährige Unterstützungsanfragen nach geringfügigen Fördersummen aus der Mindener Jugendkulturszene,
 - der Fachausschuss aufgrund einer mit den kulturpolitischen Vertreter/innen aller in diesem Ausschuss vertretenen Fraktionen abgestimmten Empfehlung des Kulturbüros zeitnah nach den unter 4.1 genannten Terminen.
- 4.4 Die Auszahlung erfolgt auf entsprechenden Mittelabruf der/ des Begünstigten nach Erhalt des Bewilligungsschreibens. Begünstigte, deren beantragte Summe nicht in voller Höhe bewilligt werden konnte, müssen schriftlich erklären, dass die Durchführung des Projektes dadurch nicht gefährdet ist.

5 Nachweispflicht

- 5.1 Innerhalb von drei Monaten nach stattgefundener Veranstaltung bzw. Abschluss der Maßnahme ist dem Kulturbüro ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem
- die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel oder
 - der entstandene Fehlbetrag nachgewiesen wird.
- 5.2 Die Stadt behält sich das Recht vor, die Schlüssigkeit des Verwendungsnachweises im Einzelfall durch Einsichtnahme in Bücher und Belege nachzuprüfen.
- 5.3 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn das Projekt nicht in der beantragten Form durchgeführt wurde.

6 Förderung von Kulturangeboten

- 6.1 Zusätzlich zur Kulturförderung für die freie Kulturszene stehen nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsplans weitere Fördermittel für Kulturangebote in Minden zur Verfügung.
- 6.2 Hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel nach Nr. 6.1 gelten die Nrn. 1 bis 5 (ohne Nr. 4.3, 1. Alternative) dieser Richtlinien analog.

In begründeten Einzelfällen kann von einem gem. Nr. 3.2 Satz 1 zu erbringendem Eigenanteil abgesehen werden.

- 6.3 Antrags- und empfangsberechtigt für die Fördermittel nach Nr. 6.1 sind neben den in Nr. 2.1 Genannten auch städtische oder stadtnahe Kulturinstitutionen.
- 6.4 Bei städtischen Kulturinstitutionen wird die Fördersumme in das Budget des antragstellenden Instituts umgebucht. Gegebenenfalls fällige Künstlersozialabgaben (KSA) nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind durch das antragstellende Institut im Rahmen des dazu geltenden städtischen KSA-Verfahrens abzuwickeln.
Von der analogen Anwendung der Nrn. 5.1 und 5.2 abweichend gilt der Verwendungsnachweis bei städtischen Kulturinstitutionen als Antragsteller*innen als erbracht, wenn diese schriftlich bestätigen, dass die umgebuchten Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.2014 in Kraft. Sie ersetzen damit die Kulturförderrichtlinien vom 01.03.2012.

Beschluss des Ausschusses für Kultur und Freizeit vom 25.08.2014,

Änderungen:

Änderung mit	betroffene Vorschriften	gültig ab
Beschluss des Ausschusses für Kultur und Freizeit vom 11.04.2016	Punkt 1.3, Punkt 4.1	11.04.2016
Beschluss des Ausschusses für Kultur und Freizeit vom 28.01.2019	Vorbemerkung, Punkt 6, Punkt 7	28.01.2019